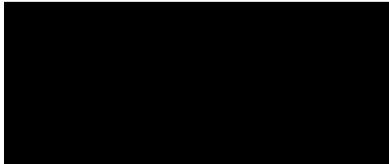


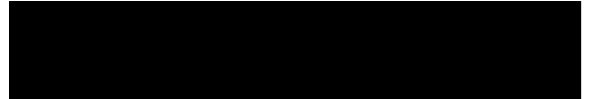


Entscheidung Nr. 2177 (V) vom 12.03.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 30.03.1985

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

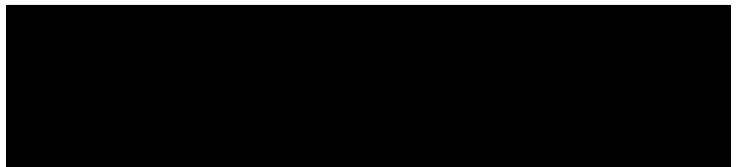


Die Bundesprüfstelle hat auf den am 04.02.1985 eingegangenen Antrag am 12.03.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:



einstimmig beschlossen:

"Shogun Assassin"
Video-Farbfilm
Arcade Video, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Video-Farbfilm "Shogun Assassin" wird von der Firma Arcade Video Deutschland GmbH, München, ediert und vertrieben. Ein gleichnamiger Kinospießfilm ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgeführt worden. Der Videofilm hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten. Er kann in Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu einem Preis ab 2,-- DM pro Tag gemietet werden.

Der Antragsteller gibt den Inhalt zutreffend wie folgt wieder und beantragt die Indizierung, weil der Film offenbar geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Zur Begründung seines Indizierungsantrages führt er aus:

Im mittelalterlichen Japan hat der Shogun Bonii eine Schreckensherrschaft errichtet. Der Henker am Hof des Shogun, ein Samurai, ist seinem Herren treu ergeben. Dennoch hetzt der Shogun seine Häscher auf ihn und seine Familie. Denen gelingt, die Frau des Samurais zu töten. Der Henker entkommt mit seinem Sohn und begibt sich auf den "Pfad der Rache". Unverhofft wird er jedoch von den Kämpfern des Shogun gestellt. Sie stellen ihn vor die Wahl, Treue zu schwören oder Harakiri zu begehen. Er flüchtet aber erneut, viele der Häscher erschlagend. Bald darauf wird er von dem Sohn des Fürsten Kuranda, einem berühmten Kämpfer, zum Kampf herausgefordert. Ihm wird versprochen, sollte er den Fürstensonnen besiegen, was niemand annimmt, könne er als freier Mann von dannen ziehen. Im Verlauf des Duells schlägt der Samurai seinem Widerstreiter den Kopf ab. Als der Sieger sich zum Aufbruch bereitmacht, fordern die Ninja des Shogun den Tod seines Sohnes. Daraufhin schlachtet der Samurai die Ninja ab und flieht mit seinem Sohn weiter. Weibliche Ninja, teils raffiniert getarnt setzen sich nun auf seine Spur. Auf seiner Wanderschaft lebt der, von der Bevölkerung "einsame Wolf" genannte Samurai von Auftragsmorden, die er gegen Bezahlung ausführt. Ein Dorf hetzt ihn gegen den Fürsten Kiro der das Dorf mit seinen Ninja schrecklich ausbeutet und die Bevölkerung grausam foltert. Drei der grausamsten Kämpfer, so wird ihm berichtet, sollen Fürst Kiro bei seinen Reisen begleiten. Während der Suche nach Fürst Kiro trifft der "einsame Wolf" auf die höchste der Ninja und kämpft mit ihr. Sie kann ihm jedoch entkommen. Kurz darauf lauern ihm Soldaten in einem Wald auf. In einem Mörderischen Gemetzel ersticht, erschlägt und zerstückelt er die Soldaten. Dabei wird er schwer verletzt. Sein Sohn, der versucht ihm zu helfen, wird des nachts von den Häschern des Shogun gefaßt. Obwohl der "einsame Wolf" stark entkräftet ist, gelingt es ihm seinen Sohn zu befreien. Nach seiner Genesung wird er Augen-

zeuge eines Kampfes zwischen den "Meistern des Todes" und Rebellen. Der "einsame Wolf" erkennt in ihnen die Beschützer des Fürsten Kiro. Auf dem Schiff wo die Rebellen den "Meistern des Todes" eine Falle stellten befindet sich auch die Ninja Anführerin und der "einsame Wolf". Die Kämpfer des Fürsten Kiro erkennen den Samurai und nehmen ihn gefangen. Ein dem Massaker mit den "Meistern des Todes" entronnener Rebell setzt das Schiff in Brand, um die grausamen Kämpfer zu töten. Diese können sich jedoch retten. Dabei entkommt ihnen aber der "einsame Wolf", der sich mit seinem Sohn und der Ninja Anführerin retten konnte. Diese versucht ein letztes Mal den "Wolf" zu töten, bringt es jedoch nicht übers Herz. Die drei "Meister des Todes" stoßen auf Fürst Kiro und begleiten ihn auf seiner Reise. Sie treffen in einer Wüste auf eine Schar Rebellen, die ihnen einen Hinterhalt gelegt haben. Die drei Kämpfer schlachten sie jedoch bis zum letzten Mann ab. Der "einsame Wolf", der das Gemetzel beobachtet hatte, fordert nun die drei Recken zum Duell heraus. Er liquidiert sie und tötet Fürst Kiro, den Bruder des Shogun.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS im vereinfachten Verfahren entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüffakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der verfahrensgegenständliche Videofilm "Shogun Assassin" war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen

der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GJS und § 2 DVO GJS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GJS).

Der Videofilm "Shogun Assassin" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GJS), weil sie angesichts der spekulativen, brutalen Gewaltdarstellungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.05.79 - 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 2 GJS) und damit sozial-ethisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GJS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,11; bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt. Der Stand dieser Erkenntnisse ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/81 S.6 ff referiert und in den "Erläuterungen zum GJS", herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag Baden-Baden 1982 S.16 zusammengefaßt worden.

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Entsprechend dieser Erkenntnisse wirkt der Videofilm "Shogun Assassin" verrohend, weil Gewalthandlungen äußerst realistisch dargestellt sind und darüberhinaus in epischer Breite präsentiert werden.

Die jugendgefährdenden Passagen hat der Antragsteller bereits zutreffend geschildert, so daß an dieser Stelle darauf verwiesen werden kann.

Hervorzuheben ist insbesondere, daß in dem Film eine Vielzahl von Grausamkeiten brutalster Art geschildert wird, die immer dann ausgetragen werden, wenn der Hauptdarsteller des Films, der Samurai, von seinen Widersachern angegriffen wird. Es kommt dann jeweils zu Auseinandersetzungen, in denen Menschen in unterschiedlicher Art und Weise getötet, verletzt und zerstückelt werden. Es werden Kehlen durchgeschnitten, Köpfe abgehackt und Gliedmaßen abgetrennt. Wieder andere Menschen werden mit Schwertern durchbohrt, woraufhin das Blut in hohen Fontänen aus dem Körper spritzt.

Anhand dieser Szenen ist zu erkennen, daß der Film, ohne auch nur den Ansatz einer halbwegs glaubhaften Dramaturgie erkennen zu lassen, aus einer wahllosen Aneinanderreihung plumper Mord- und Kampfszenen besteht, die in epischer Breite selbstzweckhaft dargestellt sind. Der Film war daher als offenbar jugendgefährdend zu indizieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12-er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

